

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Fa. Udo Hillmann GmbH, Neuenkooper Str. 68, 27804 Berne/Neuenkoop hat die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) einen Sandabbau in der Gemeinde Ganderkesee, Gemarkung Ganderkesee, Flur 11, Flurstücke 174, 169/1 und 177/1 mit anschließender Teilverfüllung der Abbaustätte mit Fremdboden beantragt.

Die Größe der Abbaustätte beträgt ca. 9,55 ha, wovon auf einer Fläche von ca. 7,8 ha Sandabbau im Trockenverfahren geplant ist. Auf dem Flurstück 177/1 befindet sich ein ehemaliger, abgeschlossener Sandabbau. Die vorhandene nördliche und östliche Trockenböschung sowie der vorhandene Gehölzbestand auf diesem Flurstück bleiben erhalten. Es wird mit einer Betriebsdauer von 18 - 20 Jahren für den Sandabbau und die Bodenverfüllung gerechnet.

Für das genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG, Anlage 1 Nr. 1c Spalte 2 NUVPG). Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente oder Naturdenkmäler. Das Landschaftsschutzgebiet Stenum Holz (OL-13) liegt unmittelbar östlich angrenzend an die Abbaustelle und bis zu einer Entfernung von 200 - 300 m nördlich der Abbaustelle. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen, u.a. dadurch, dass der Abfuhrweg nicht durch das Landschaftsschutzgebiet führt, befindet sich das Vorhaben nicht im Einwirkungsbereich. Gesetzlich geschützte Biotope (Sandtrockenrasen), die sich in Teilbereichen der östlichen und nördlichen Böschung (ehemaliger abgeschlossener Sandabbau) befinden, können durch Vermeidungsmaßnahmen so geschützt werden, dass sie von dem Abbau nicht betroffen sind. Die rd. 50 m nördlich der Abbaustätte liegenden Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile. Diese befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil in nächster Nähe kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ein ähnliches Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Es sind auch keine denkmalrechtlichen Belange betroffen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 29.07.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
– Dr. Christian Pundt –
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege